

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 15 (1899)

Heft: 48

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XV.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.
Inserate 20 Cts per 1/2paltige Pettizeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 24. Februar 1900

Wochenspruch: So man arbeitet, da ist genug;
So man aber mit Worten umgeht, da ist Mangel.

Schweizer. Gewerbeverein. (Mitgeteilt.)

In der Sitzung des Centralvorstandes des Schweizer Gewerbevereins vom 19. Febr. in Bern, welcher als Vertreter des Eidg. Industrie-Departements auch Herr Dr.

Raufmann bewohnte, wurde hauptsächlich die Stellungnahme zum Kranken- und Unfallversicherungsgesetz u. d. eine darauf bezügliche Erläuterungsschrift behandelt. Zur Besprechung der Gesetzesvorlage soll die ordentliche Jahresversammlung noch vor der Volksabstimmung, etwa Ende März in Zürich stattfinden. — Wie in früheren Jahren wurden wiederum auf erfolgte öffentliche Ausschreibung hin, an eine Anzahl als tüchtig befundener Lehrmeister, welche für eine mustergültige Heranbildung junger Handwerker Gewähr bieten und bestimmte Verpflichtungen einzugehen bereit sind, Zuschüsse zum Lehrgeld bewilligt. Bei möglichster Berücksichtigung der Landesteile und Berufsarten wurden selbstverständlich diejenigen Bewerber bevorzugt, welche schon durch Teilnahme ihrer Lehrlinge an früheren Prüfungen oder in anderer Weise sich über ihre Erfolge als Lehrmeister auszuweisen haben. Leider reicht der verfügbare Kredit nicht aus, um allen qualifizierten Bewerbern Zuschüsse zu gewähren. Es konnten von 38 eingelaufenen Anmeldungen nur 19 Bewerber berücksichtigt werden, welche

sich nach Kantonen und Berufsarten wie folgt verteilen: Aargau 3; Zürich, Bern, Freiburg und St. Gallen je zwei; Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Baselland, Appenzell, Thurgau und Waadt je 1. — Schreiner 7; Maler 3; Buchbinder 2; Coiffeur, Küfer, Schlosser, Schuhmacher, Wagner, Zimmermann und Glaser je 1.

Verbandswesen.

Der Handels- und Gewerbeverein Davos hat in seiner neulichen Generalversammlung beschlossen, ein besonderes Vereinslokal zu beschaffen, in welchem zu Handen der Mitglieder Fachzeitungen jeder Branche aufgelegt werden sollen. Präsident des Vereins ist Hr. Hptm. Jost.

Die Bürstenfabrikanten, die sich am 15. ds. in Olten versammelten, haben angesichts der Steigerung der Rohmaterialpreise einen Preisausschlag beschlossen, und zwar einen solchen von 10 Prozent auf alle Bürstenwaren. Der Ausschlag ist schon jetzt in Kraft.

Die Maurerfachvereine Zürichs richten an die Regierung und den Stadtrat das Gesuch, es möchte den Submittenten von kantonalen und städtischen Bauten die Bedingung überbunden werden, keine Tyroler- oder Italiener-Maurer zu beschäftigen, so lange einheimische Kräfte zur Verfügung stehen.

Steinhauerstreik im Tessin. Biasca, 19. Februar. Die Arbeiter der Granitsteinbrüche haben in ihrer am Montag abgehaltenen Versammlung die Abmachungen,

welche am Samstag zwischen den Vertretern beider Parteien vereinbart wurden, nicht genehmigt. Infolgedessen beschloffen die Prinzipale, den Betrieb der Steinbrüche auf ein Jahr einzustellen.

Schreinerstreik in Berlin. In der preussischen Metropole streiken z. B. 8000 Tischlergesellen. Sie verlangen Lohnerhöhung; die Meister lehnen letztere ab.

Verschiedenes.

Holzschneiderei. Eine große und sehr schöne Arbeit ist soeben in der Schnitzerschule Brienz fertig gestellt worden. Es ist dies die Decke und das Täferwerk zu einem Zimmer im neuen Parlamentsgebäude in Bern. Der technische Entwurf zu dieser, ganz in schönem Eichenholz ausgeführten Arbeit ist von Herrn Professor Auer in Bern erstellt, während die verschiedenen Darstellungen in fein ausgeführten Schnitzereien in den Täferfüllungen, wie Wissenschaft, Kunst, Industrie, Gewerbe, Handwerk, Landwirtschaft etc., von der Lehrerschaft der genannten Schnitzerschule geschaffen sind. Herr Professor Auer soll sich bereits sehr befriedigt über die Arbeiten ausgesprochen haben. Wer ein Stück schöner bernischer Kunstarbeit sehen will, versäume nicht, vor dem 24. Februar der Schnitzerschule in Brienz einen Besuch abzustatten. Nach diesem Termin wird alles verpackt und gelangt an die Weltausstellung nach Paris.

Submissionswesen. Der schweizerische Gewerbeverein läßt es sich bekanntlich angelegen sein, für eine Regelung des Submissionswesens einzutreten. In dieser Absicht hatte er sich auch an den Bundesrat gewandt, er möge veranlassen, allgemeine gültige Vorschriften wenigstens für die Bundesverwaltung bei Submissionen gelten zu lassen. Jedoch erklärt die Antwort, daß solche Bestimmungen von allgemeiner Gültigkeit für die gesamte Verwaltung nicht zu schaffen seien, da die Verhältnisse bei den einzelnen Abteilungen zu verschieden liegen. Zimmer-

hin sei den Departementen empfohlen worden, die vom schweizerischen Gewerbeverein gemachten Vorschläge so viel als möglich und so weit mit den speziellen Verhältnissen einer Verwaltung vereinbar, zu berücksichtigen. Dabei wurde aber auch dem genannten Vereine mitgeteilt, gegenüber welchen Vorschlägen der Bundesrat sich von vornherein ablehnend verhalten zu sollen glaube, nämlich gegenüber den Forderungen auf „Kenntnisgabe der eingelangten Eingaben an sämtliche Differenzen, Verbot des Auf- und Absteigerns von Voranschlagspreisen, vertragliche Regelung der Tagelohnarbeiten und der dazu gehörigen Materiallieferungen, Nichtberücksichtigung der Angebote unter 90% des Durchschnittsbetrages aller Angebote“.

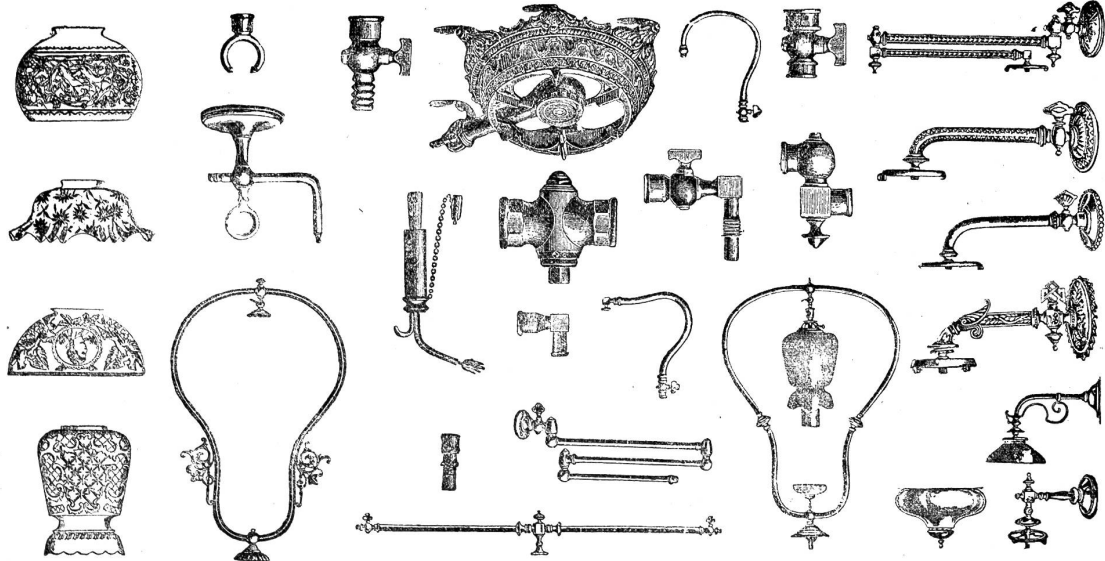
In diesen Begehren gipfeln indes die Reformvorschläge des Gewerbevereins und so kommt die Antwort auf seine Eingabe einer Abspießung mit schönen Worten gleich.

Ein interessanter Fall gewerblicher Haftpflicht ist eben vom Bundesgericht abgewandt worden. Im September 1897 war der 17jährige Maurerhandlanger Battisti Ellena, der mit seinem Vater im Dienste des Bauunternehmers Pache in Lausanne stand, während der Arbeitszeit durch Zufall von einem Baugerüst gestürzt und den Folgen des Sturzes erlegen. Sein Vater wies die angebotene Abfindungssumme zurück und verlangte vom Arbeitgeber P. eine höhere Entschädigung; er wurde aber mit seinem Begehren vom Kantonsgericht des Gänzlichen abgewiesen. Maßgebend für die Beurteilung des Falles war Art. 6 des Haftpflichtgesetzes, wonach vom Unternehmer zu vergüten ist der Schaden, welchen die Hinterlassenen eines Getöteten erleiden, wenn er zu ihrem Unterhalte verpflichtet war. Ob und in wie weit eine solche Verpflichtung besteht, wird durch das Heimatrecht des Verunglückten bestimmt. Nach Artikel 139 des italienischen Zivilgesetzbuches ist ein Kind den Eltern gegenüber unterstützungspflichtig, wenn diese einer Unterstützung bedürftig sind. Da der Vater Ellena

Armaturenfabrik Zürich

liefert als Spezialität sämtliche Artikel für **Gas- und Wasserleitungs-Unternehmer**
Abteilung Artikel für Steinkohlen- und Acetylen-Gas.

Ankerstrasse 110.
FILIALE
der
Armaturen- und Maschinenfabrik
Act.-Ges.
vormals J. A. Hilpert
Nürnberg.



Musterbücher nur an Wiederverkäufer auf Wunsch gratis und franko.